

Indexing Forum – Passives Investieren

BÄR
& KARRER

Steuerliche Aspekte des passiven Investierens

Zürich, 22. Juni 2017

Peter Reinarz, Partner, Bär & Karrer AG, Zürich,

1. Typische Erscheinungsformen passiver Investments

- Bond-Indexfonds
- Aktien-Indexfonds
- Immobilien-Indexfonds
- Rohstoff-Indexfonds
- Rohstoff-ETF
- Klassische ETF
 - Obligationen-ETF
 - Aktien-ETF

2. Inländische *versus* ausländische Fonds

3. Ausschüttende *versus* thesaurierende Fonds

4. Steuerlich "transparente" *versus* "nicht-transparente" Fonds

- Transparent: vertragliche Fonds, SICAV, KGK
- Nicht transparent: SICAF

5. Üblicher Fonds-Typus für Index-Fonds und ETFs: Vertraglicher Fonds

- Inländische
- Ausländische
- Grundsatz: Steuerliche Transparenz

6. Schweizer Index-Fonds und ETFs

- Errichtet nach CH-Recht, Fondsleitung i.d.R. in der Schweiz
- Steuerlich transparent
 - *Ausnahme: Fonds mit Direktanlagen in CH-Immobilien!*
→ Fonds steuerbar für CH-Immobilienenerträge, halber Steuersatz für jurist. Personen;
Ausschüttungen nicht steuerbar, keine Verrechnungssteuer

7. Dachfonds-Strukturen (Funds-of-Funds)

- Steuerliche Transparenz → Transparenz auf allen Stufen, Dachfonds muss Erträge aus Zielfonds als steuerbaren Ertrag verbuchen
- Kein steuerlicher Durchgriff auf die Zielfonds, sofern
 - Dachfonds inländischer vertraglicher Fonds, SICAV oder KGK ist
 - Zielfonds-Dokumente verweisen auf Kapitalgewinn-Anlagestrategie, Nettoerträge max. 2% des NAV
 - Dachfonds erstellt jährliche aggregierte Aufstellung; Zielfonds mit <2% Ertrag behalte Qualifikation für 5 Jahre

8. Insbesondere: CH-Indexfonds und ETF auf Aktien und Obligationen

- "Transparent" für Einkommens- bzw. Gewinnsteuern
 - Keine Einkommens-/Gewinnsteuern auf Stufe des Fonds für die Erträge
 - Erträge (Dividenden, Zinsen) auf *Stufe Anleger* besteuert
 - Grundsatz: Besteuerung der Anleger bei Ausschüttung (ausschüttende Fonds)
 - Ausnahme: Jährliche Besteuerung der thesaurierten/wieder angelegten Erträge bei thesaurierenden Fonds
 - Definition "ausschüttender" Fonds:
Jährliche Ausschüttung von mind. 70% der laufenden Erträge
 - Kapitalgewinne: Keine Besteuerung im Privatvermögen natürlicher Personen mit Steuerdomizil Schweiz, sofern
 - a) gesondert beim Fond verbucht, und
 - b) über separaten Coupon vom Fonds ausgeschüttet

- Eidg. Verrechnungssteuer auf Ertragsausschüttungen
 - 35% Quellensteuer auf ausgeschütteten Erträgen (Dividenden, Zinsen)
 - 35% Steuer auf *nicht ausgeschütteten* Erträgen *thesaurierender* Fonds, 1x jährlich
 - Keine VSt auf ausländischen Erträgen, sofern (1) mind. 80% der Erträge aus ausländischen Quellen stammen und (2) Ausschüttung an Anleger mit Domizil Ausland gegen Affidavit
 - KEINE VSt auf Kapitalgewinnen, sofern (1) vom Fonds separate verbucht/ausgewiesen und (2) über separaten Coupon ausgeschüttet.
 - Rückforderung von Verrechnungssteuern auf Erträgen unterliegender Anlagen des Fonds: durch den Fonds (da eigene Erträge VSt-pflichtig sind)
 - Rückforderung ausländischer Quellensteuern: durch den Fonds für Rechnung der Anleger, sofern so im entsprechenden DBA geregelt (ansonsten: direkt durch Anleger)
 - Rückforderung der VSt durch inländische Anleger: Durch Verrechnungsantrag im Wertschriftenverzeichnis, bzw. separaten Rückerstattungsantrag (jurist. Personen)
→ Bedingungen: ordentliche Deklaration / Verbuchung, Nutzungsrecht, keine Steuerumgehung
 - Rückforderung der VSt durch Anleger mit Steuerdomizil im Ausland: Nur soweit durch anwendbares DBA vorgesehen, oder wenn keine Affidavit vorlag, aber 80% ausländ. Ertrag

Passives Investieren

Steuerliche Rahmenbedingungen - CH-Fonds auf Aktien, Obligationen

BÄR
& KARRER

- Eidg. Stempelabgaben
 - Keine Emissionsabgabe bei Ausgabe von ETF- oder Indexfonds-Anteilen
 - Anteile an in- und ausländischen Indexfonds und ETFs sind "steuerbare Urkunden" für Zwecke der Umsatzabgabe ("UA")
 - In- und ausländische (Index)Fonds, ETFs sind befreite Anleger bei der UA (und keine "Effekthändler")
 - Emission von CH-Indexfonds und ETFs: keine UA;
 - Emission ausländischer Fondsanteile: bis 0,15% UA (halbe Abgabe von 0,3%)
 - Handel von Fonds-/ETF- Anteilen im Sekundärmarkt: Bis 0,15% UA auf inländischen, bis 0,3% UA auf ausländischen Anteilen, soweit CH-Effekthändler beteiligt als Partei oder Vermittler
 - Rücknahme in- und ausländischer Fondsanteile/ ETFs: Keine UA
- FATCA
 - Status des Fonds festlegen, z.B. "Registered Deemed-Compliant FFI"
- Automatischer Informationsaustausch (AIA)
 - AIA-Status des Fonds festlegen, z.B. meldendes oder nicht meldendes Finanzinstitut (d.h. Meldung durch Fonds oder Bank)

9. Spezialfall 1: Indexfonds und ETF mit Direktbesitz an CH-Immobilien

- Separate, eigene Steuerpflicht des Fonds für Erträge aus *direkt gehaltenen* CH-Immobilien
 - *Offene* Fonds mit direktem Grundbesitz benötigen mindestens 10 Grundstücke (Nachbar-Parzellen und einheitlich überbaute Siedlungen gelten je als 1 Grundstück)
 - Halber Steuersatz für juristische Personen (Besteuerung als "übrige" juristische Personen, ähnlich wie Vereine, Stiftungen)
 - *Keine* Verrechnungssteuer bei Ausschüttung (oder Thesaurierung) von Immobilien-Erträgen aus Direktbesitz durch den Fonds
 - Keine Steuerpflicht auf Stufe CH-Anleger (Privat- und Geschäftsvermögen!) für Immobilien-Erträge/Ausschüttungen aus Fonds (kollektiven Kapitalanlagen) mit direktem Grundbesitz in der CH oder im Ausland
- Spezialregelung gilt *nicht* für
 - Erträge von Immobilien-Indexfonds und ETFs aus *indirekt* gehaltenen Immobilien
→ gemeint ist mit "indirekt" wohl: über *Immobilien-gesellschaften* oder *Immobilien-SICAFs* gehaltene Grundstücke → Dividenden dieser nicht-transparenten Vehikel sind normaler Ertrag im Indexfonds oder ETF → bei Ausschüttung: Verrechnungssteuer; normale Einkommens-/Gewinnsteuer auf Stufe CH-Anleger
 - Sonstige Erträge von Fonds mit Immobilien-Direktbesitz: Verrechnungssteuer; Einkommenssteuer beim CH-Anleger

Passives Investieren

Steuerliche Rahmenbedingungen - Immobilien-Indexfonds und -ETFs

BÄR
& KARRER

Beispiel:

Immobilien-Index-Fonds (oder ETF) investiert in diverse Immobilienfonds mit direkten Immobilien-Anlagen in der Schweiz und im Ausland.

Steuerfolgen:

- Erträge/Gewinne aus Direktanlagen in Immobilien durch die jeweiligen (aktiv verwalteten) Immobilienfonds werden auf Stufe dieser aktiven Fonds ordentlich besteuert (CH-Direktanlagen: halber Steuersatz).
- Ertrags-Ausschüttungen der CH-Immo-Fonds mit Direkt-Anlagen an den Index-Fonds oder ETF unterliegen keiner Verrechnungssteuer und keiner Ertragssteuer auf Stufe Index-Fonds/ETF (da bereits auf Stufe Immo-Fonds besteuert; keine wirtschaftliche Doppelbesteuerung vorgesehen).
- Ertrag aus dem Immo-Indexfonds (bzw. ETF) ist auch auf Stufe des CH-Anlegers (Privat- oder Geschäftsvermögen) von Besteuerung ausgenommen, soweit er aus unterliegenden steuerfreien Ausschüttungen von aktiven Immo-Fonds mit Immobilien-Direktbesitz stammt (Transparenz-Prinzip in Verbindung mit Prinzip der Besteuerung von Fonds mit Immobilien-Direktanlagen auf Stufe Fonds).
- Keine Verrechnungssteuer auf Ausschüttungen des Immobilien-Indexfonds, soweit diese aus Immobilienertrags-Ausschüttungen unterliegender Immobilienfonds mit Direktbesitz stammen.

10. Rohstoff-Indexfonds und -ETFs:

- Grundsätzlich gleiche Regeln wie für Obligationen- und Aktienfonds
 - i.d.R. steuerlich transparent (ausser SICAF), daher keine Besteuerung auf Stufe Fonds
 - Kapitalgewinne gesondert auszuweisen, Ausschüttung und Thesaurierung für Anleger steuerfrei
 - Allfällige sonstige Erträge auf *Stufe Anleger* besteuert; 35% Verrechnungssteuer durch Fondsleitung abzuführen (falls Fondsdomizil CH)

11. Ausländische Indexfonds und ETFs:

- Steuerliche Gleichstellungsregeln (Einkommens-/Gewinnsteuern) mit Schweizer kollektiven Kapitalanlagen (Fonds) ähnlichen Typs (vertraglich, SICAV, KGK versus SICAF)
 - Vertriebszulassung durch FINMA in der CH, oder
 - Fonds untersteht im Ausland einer anerkannten Aufsicht (siehe Länderliste)
 - Offene Fonds/kollektive Kapitalanlagen (vertraglich oder gesellschaftsrechtlich ausgestaltet) mit Zweck der kollektiven Kapitalanlage, Sitz im Ausland, Anteils-Rücknahmeanspruch des Anlegers zum NAV
 - Geschlossene Fonds mit Sitz im Ausland und Zweck der kollektiven Kapitalanlage
 - Gleichstellung erfordert Einhaltung von Schweizer Tax Reporting-Vorschriften (Unterscheidung ausschüttender/thesaurierender Fonds; separate Verbuchung, Ausschüttung von Kapitalgewinnen)
- Keine Verrechnungssteuer auf Ertragsausschüttungen
- Rückerstattung von Verrechnungssteuer auf unterliegenden CH-Erträgen an Fonds für Rechnung der Anleger nur, soweit im jeweiligen DBA vorgesehen
- Anteils-Handel im Sekundärmarkt unterliegt Umsatzabgabe zum doppelten Satz (max. 0,3%), sofern CH-Effekthändler als Partei oder Vermittler teilnimmt

12. Sonderfall: Index- und Basket-Zertifikate (strukturierte Produkte, nicht Fonds):

- "Klassische" Index- und Basket-Zertifikate auf Aktien
 - Gewinne/Verluste, die auf unterliegenden Gewinnen/Verlusten auf den Aktien beruhen, sind beim CH-Anleger im Privatvermögen steuerlich neutral
 - Ausgleichszahlungen (für Dividenden etc.) als Einkommen bzw. Ertrag steuerbar (→ wenn Dividendenausgleich via Emissions-Discount oder Rückgabe-Agio erfolgt: Besteuerung im Rückgabezeitpunkt)
 - Gleiche Steuerbehandlung und Bedingungen analog auch für Index- und Basket-Zertifikate auf Edelmetalle, Rohstoffe
 - Zertifikate sind keine steuerbare Urkunden für die Umsatzabgabe
 - Keine Verrechnungssteuer auf Ausschüttungen von Zertifikaten
- Dynamische Index/Basket-Zertifikate auf Aktien → aktive Bewirtschaftung
 - Steuerliche Gleichbehandlung mit Fonds! (ausser wenn Selektion/Bewirtschaftung nach objektiven, publizierten Kriterien erfolgt)
- Bond-Zertifikate → wie Obligationen-Anlagen besteuert
- Index-/Basketzertifikate auf unterliegende Fonds (NAV als Bezugsgrösse für Ausgabe / Rücknahme)
 - Analoge Besteuerung wie Indexfonds

Contact

BÄR
& KARRER



Peter Reinarz

T: +41 58 261 53 30
F: +41 58 263 53 30
peter.reinarz@baerkarrer.ch

Bär & Karrer AG
Brandschenkestrasse 90
CH-8002 Zurich

Assistant:
Stefania Scarpati
T: +41 58 261 53 31
F: +41 58 263 53 31
stefania.scarpati@baerkarrer.ch

Zurich

Brandschenkestrasse 90
CH-8027 Zurich
T: +41 58 261 50 00
F: +41 58 261 50 01
zurich@baerkarrer.ch

Geneva

12, quai de la Poste
CH-1211 Geneva 11
T: +41 58 261 57 00
F: +41 58 261 57 01
geneve@baerkarrer.ch

Zug

Baarerstrasse 8
CH-6301 Zug
T: +41 58 261 59 00
F: +41 58 261 59 01
zug@baerkarrer.ch

Lugano

Via Vegezzi 6
CH-6901 Lugano
T: +41 58 261 58 00
F: +41 58 261 58 01
lugano@baerkarrer.ch